

Satzung des MSC Grünberg e.V.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen Modellsportclub Grünberg e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 35305 Grünberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des hessischen Luftsportbundes (HLB).

§2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zusammenfassen aller am Modellsport fördernd und ausübend interessierten natürlicher und juristischer Personen.
4. Ausübung von Modellsport, Förderung aller dahingehenden Bestrebungen.
5. Beschaffung und Unterhaltung von Modellgerät jeder Art, einschließlich des Selbstbaus.
6. Unterstützung beim Zusammenbau und Betreiben der Modelle Jugendlicher.
7. Durchführung und Beaufsichtigung des Modellbetriebes.
8. Werbung für den Modellsportgedanken, Beteiligung an Wettbewerben.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist unpolitisch und nicht konfessionell. Die Vertretung politischer, konfessioneller, praktischer oder militärischer Interessen ist ausgeschlossen, sowohl für den Verein selbst als auch für seine Mitglieder innerhalb des Vereins.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr bereits vollendet hat.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung

Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Ebenso können ehemalige Vereinsvorsitzende auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet sein soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet nach einer Probezeit von 12 Monaten der Vorstand. Während dieser Zeit ist von beiden Seiten eine fristlose Kündigung ohne Angabe von Gründen möglich. Über die erfolgte Aufnahme erhält der Bewerber eine schriftliche Bestätigung. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber die Satzung an. Nach Zahlung einer Aufnahmegebühr, ist die Aufnahme rechtskräftig. Auf Probe aufgenommene Mitglieder entrichten reguläre Beiträge. Die Aufnahmegebühr ist nach endgültiger Aufnahme zu entrichten. Als erster Beitragsmonat gilt der Monat, in dem der Aufnahmeantrag gestellt wurde.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder anderer Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen

oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§5

Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge Seite 3 von - 11 - Seiten erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassene Flug- und Platzordnung zu beachten.

§7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8

Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer

Seite 4 von - 11 - Seiten

- dem Kassenwart

Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung nach Bedarf um bis zu drei Mitgliedern mit besonderer Funktion erweitert werden.

§9

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

§10

Vertretung des Vereins

1. Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des §26 BGB bilden:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Schriftführer
- der Kassenwart

2. Der Verein wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder/und der 2. Vorsitzende vertreten.

§11

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu

Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

3. Das Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist nicht zur Unzeit (z.B. kurz vor, während, oder kurz nach einer Veranstaltung) möglich.

§12

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt.

§13

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab 16 Jahren eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Minderjährige haben nur dann Stimmrecht, wenn Beschlüsse gefasst werden sollen, die die Jugendarbeit unmittelbar betreffen.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung von Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - d) Wahl zweier Kassenprüfer für die Dauer der Legislaturperiode des Vorstandes.
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
 - h) Entscheidung über Beschwerden gegen den Vorstand.
 - i) Beschlussfassung über Vorhaben und Veranstaltungen.

§14

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten oder ersten

Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§16

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassenwart geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen (mit der gleichen Tagesordnung). Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Seite 8 von - 11 - Seiten

4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit der Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. In diesem Fall kann die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§17

Mitgliedschaft

Es gibt

- a) Aktive Mitglieder
- b) Passive Mitglieder
- c) Jugendmitglieder
- d) Ehrenmitglieder

zu a): Aktive Mitglieder sind solche, die eine oder mehrere der unter §2 genannten Sportarten selbst im Verein ausführen oder sich am Modellbau beteiligen.

Seite 9 von - 11 - Seiten

zu b): Passive Mitglieder sind solche, die sich nicht mehr aktiv an vorgenannten Sportarten beteiligen, durch ihren Beitrag und durch ihre Erfahrung die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern und unterstützen. Auch juristische Personen und sonstige Personengruppen können passive Mitglieder werden. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.

zu c): Jugendmitglied kann jeder werden, der das 7. Lebensjahr bereits und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Jugendmitglieder haben eine Stimme, wenn sie das 16.

Lebensjahr vollendet haben. §13 (1) bleibt davon unberührt.

zu d): Um die Förderung des Modellsports verdiente Personen können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des

Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag und haben Stimmrecht.
Dies gilt ebenfalls für Ehrenvorsitzende.

§18

Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§19

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§16 Abs. 4).
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidatoren vorhandene Vermögen an die Stadt Grünberg (Hess.), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Die vorherstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.